



Homeoffice – Vorgaben für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich und Deutschland

(Stand: 1. Januar 2026)

1. Steuerrechtliche Limitierung des Homeoffice

Beim Abschluss von Homeoffice-Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die folgenden steuerrechtlichen Limiten für den jeweiligen Wohnsitzstaat eingehalten werden. Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Homeoffice, auch wenn diese Limiten eingehalten sind.

a) Mitarbeitende mit Wohnsitz in Frankreich:

- Für Mitarbeitende mit Schweizer Staatsangehörigkeit gilt keine Limitierung des Homeoffice;
- Für Mitarbeitende ohne Schweizer Staatsangehörigkeit kann Homeoffice im Umfang von maximal 40 Prozent der jährlichen Arbeitszeit bewilligt werden. Diese Regelung gilt seit 1. Januar 2023.¹ Mitarbeitende sind verpflichtet, ihre Arbeitszeit im Homeoffice im Zeiterfassungssystem zu erfassen. Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit verpflichtet, ihre Homeoffice-Tage im Zeiterfassungssystem zu dokumentieren.

b) Mitarbeitende mit Wohnsitz in Deutschland:

Homeoffice kann nur bewilligt werden, wenn die betroffenen Mitarbeitenden:

- mindestens an einem Tag pro Woche an den betrieblichen Arbeitsort pendeln, oder
- mindestens an fünf Tagen pro Monat an den betrieblichen Arbeitsort pendeln.

2. Keine sozialversicherungsrechtliche Limitierung des Homeoffice

Für Mitarbeitende des Arbeitgebers Basel-Stadt mit Wohnsitz in Frankreich oder Deutschland gilt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine Limitierung des Homeoffice, sofern sie zu einer der folgenden Kategorien gehören:²

- Vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende;
- Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende, die keiner weiteren Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz nachgehen;
- Mitarbeitende mit einer grenzüberschreitenden Mehrfachbeschäftigung mit Haupttätigkeit³ beim Arbeitgeber Basel-Stadt.

Liegt die Haupttätigkeit von Mitarbeitenden im Ausland, unterstehen diese dem ausländischen Sozialversicherungsrecht, womit die Frage der Limitierung des Homeoffice entfällt.

¹Art. 28^{ter} DBA-FR und Art. 8 des Zusatzabkommens (in Kraft seit 1. Januar 2026).

²Diese Mitarbeitenden gelten als den Beamten gleichgestellte Personen im Sinne von Art. 1 Bst. d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1) und unterstehen deshalb (unabhängig vom Arbeitsort) stets den Rechtsvorschriften des Staates, wo die sie beschäftigende Verwaltungseinheit ihren Sitz hat (Art. 13 Abs. 4 der genannten Verordnung).

³Massgebende Kriterien für die Bestimmung der Haupttätigkeit sind die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt. In Grenzfällen muss durch die Ausgleichskasse Basel-Stadt geprüft werden, wo die Haupttätigkeit der Betroffenen liegt.